



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**  
vom 17.03.2025

### **(Teil-)Verkauf von Gemeinde- und Stadtwerken im Regierungsbezirk Mittel- franken seit dem Jahr 2015**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Stadt- und Gemeindewerke (Kommunalwerke) gibt es in Bayern zum 01.01.2025 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und jeweiliger Rechtsform angeben)? ..... 2
  2. Wie viele Stadt- und Gemeindewerke (Kommunalwerke) gab es in Bayern zum 01.01.2015 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und jeweiliger Rechtsform angeben)? ..... 2
  3. Welche Kommunalwerke wurden seit dem Jahr 2015 im Regierungsbezirk Mittelfranken komplett veräußert (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunalwerk, Rechtsform, Veräußerungszeitpunkt und Höhe der Erlöse in Euro angeben)? ..... 2
  4. Bei welchen Kommunalwerken im Regierungsbezirk Mittelfranken erfolgte seit dem Jahr 2015 eine Teilveräußerung (bitte einzeln aufgeschlüsselt nach Kommunalwerk, Rechtsform, Zeitpunkt der Teilveräußerung und Höhe der Erlöse in Euro angeben)? ..... 2
  5. In wie vielen Fällen erfolgte bayernweit ein Rückkauf von Kommunalwerken oder Teilen von Kommunalwerken seit dem Jahr 2015 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)? ..... 2
  6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien bei Verhandlungen zum (Teil-)Verkauf solcher Kommunalwerke (auch vor dem Hintergrund, dass es sich im erweiterten Sinn stets um öffentliche Mittel handelt)? ..... 3
- Anlage – Daten des Landesamts für Statistik zu den Fragen 1 und 2 ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 11.04.2025

- 1. Wie viele Stadt- und Gemeindewerke (Kommunalwerke) gibt es in Bayern zum 01.01.2025 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und jeweiliger Rechtsform angeben)?**
- 2. Wie viele Stadt- und Gemeindewerke (Kommunalwerke) gab es in Bayern zum 01.01.2015 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und jeweiliger Rechtsform angeben)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Begriffe „Gemeindewerke“ und „Stadtwerke“ werden in §4 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) genannt. Danach sollen gemeindliche Versorgungsbetriebe durch ihre Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke“ („Stadtwerke“) erhalten. Gemeindliche Versorgungsbetriebe, die in einer anderen Rechtsform als ein Eigenbetrieb geführt werden, können ebenfalls als Gemeinde- bzw. Stadtwerke firmieren. Der Begriff der „Kommunalwerke“ ist nicht legaldefiniert.

Zu den Fragen 1 und 2 wird auf die Anlage Bezug genommen, die die beim Landesamt für Statistik vorhandenen Daten zu gemeindlichen Unternehmen mit dem Namen „Stadt- und Gemeindewerke“ sowie „Kommunalwerke“ auflistet. Der Staatsregierung liegen darüber hinaus keine statistischen Daten zur Anzahl von Stadt- und Gemeindewerken bzw. Kommunalwerken vor. Es handelt sich um Angelegenheiten im Wirkungskreis der Kommunen.

- 3. Welche Kommunalwerke wurden seit dem Jahr 2015 im Regierungsbezirk Mittelfranken komplett veräußert (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunalwerk, Rechtsform, Veräußerungszeitpunkt und Höhe der Erlöse in Euro angeben)?**
- 4. Bei welchen Kommunalwerken im Regierungsbezirk Mittelfranken erfolgte seit dem Jahr 2015 eine Teilveräußerung (bitte einzeln aufgeschlüsselt nach Kommunalwerk, Rechtsform, Zeitpunkt der Teilveräußerung und Höhe der Erlöse in Euro angeben)?**
- 5. In wie vielen Fällen erfolgte bayernweit ein Rückkauf von Kommunalwerken oder Teilen von Kommunalwerken seit dem Jahr 2015 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 3 bis 5 liegen weder der Staatsregierung noch dem Landesamt für Statistik Erkenntnisse vor. Eine Datenerhebung bei mehr als 2000 Gemeinden im Freistaat Bayern wäre mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden und wäre – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts –

unverhältnismäßig, zumal es sich um kommunale und nicht um Angelegenheiten der Staatsregierung handelt.

**6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien bei Verhandlungen zum (Teil-)Verkauf solcher Kommunalwerke (auch vor dem Hintergrund, dass es sich im erweiterten Sinn stets um öffentliche Mittel handelt)?**

Die Sitzungen des Gemeinderats sind gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Nach diesen Maßstäben ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls möglich, wenn Tatsachen oder zumindest Anhaltspunkte vorliegen, die sich auf das Wohl der Allgemeinheit (Gemeinwohl) nachteilig auswirken können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Fall einer beabsichtigten Veräußerung von kommunalen Vermögensgegenständen über Vertragsbedingungen, Vertragspartner und Preiskonditionen im Gemeinderat beraten und beschlossen werden soll. Da gemeindliche Unternehmen ihre Aufgaben auch zum Teil unter Wettbewerbsbedingungen erbringen, haben sie häufig ein schutzwürdiges Interesse daran, die Verkaufsbedingungen vertraulich zu behandeln und diese nicht gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen offenzulegen. Eine Gemeinde als Unternehmensträgerin hat ein berechtigtes Interesse daran, dass wettbewerbsrelevante Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht durch eine öffentliche Behandlung bekannt werden und die Verhandlungsposition der Gemeinde schwächen. Im Hinblick auf den Stellenwert des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erforderlich. Dabei sind die einschlägigen Vertraulichkeitsinteressen mit dem Öffentlichkeitsinteresse der Allgemeinheit sorgfältig abzuwägen.

## Anlage – Daten des Landesamts für Statistik zu den Fragen 1 und 2

Regierungs- bezirk	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (auch: u. Co. GmbH)		GmbH und Co. KG (auch: GmbH u. Co.)		Aktien- gesellschaft (AG) bzw. Kommandit- gesellschaft auf Aktien (KGaA)		Kommandit- gesellschaft (KG)		Genossen- schaft		privat-recht- liche Rechts- form – meh- rere Inhaber (z. B. Gesell- schaft bürgerlichen Rechts – GbR)		selbst- ständige Anstalt des öffentlichen Rechts		unselbst- ständige Einrichtung in öffentlich- rechtlicher Rechtsform (z. B. Eigen- betrieb, Sonderver- mögen)		Zweckver- band		sonstige öffentlich- rechtliche Rechtsform (z. B. Ge- bietskörper- schaften)		Summe aller nachstehend genannten Wirtschafts- zweige	
	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025	2015	2025
Oberbayern	89	137	21	86	3	3	1	3		1			26	62	63	65	106	109		1	309	467
Nieder- bayern	29	35	2	6	1	1						2	5	13	18	19	43	45			98	121
Oberpfalz	16	36	3	16	1			1	1	1			8	20	17	17	69	70			115	161
Oberfranken	37	47	1	12	1								9	19	28	29	75	74			151	181
Mittelfranken	58	65	16	25	2	3				1		1	8	14	21	25	49	51			154	185
Unterfranken	43	50	5	13	1	1						1	8	16	19	20	67	69			143	170
Schwaben	34	51	9	30		2						1	2	11	36	37	75	77			156	209
<b>Bayern</b>	<b>306</b>	<b>421</b>	<b>57</b>	<b>188</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>66</b>	<b>155</b>	<b>202</b>	<b>212</b>	<b>484</b>	<b>495</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1 126</b>	<b>1 494</b>

**In die Auswertung eingeflossene Wirtschaftszweige:**

- Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
- Herstellung von Eisenbahninfrastruktur
- Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.
- Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung
- Elektrizitätserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung
- Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung
- Elektrizitätsübertragung
- Elektrizitätsverteilung
- Elektrizitätshandel
- Gaserzeugung ohne Verteilung
- Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung
- Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung
- Gasverteilung durch Rohrleitungen
- Gashandel durch Rohrleitungen
- Wärme- und Kälteversorgung
- Wassergewinnung mit Fremdbezug zur Verteilung
- Wassergewinnung ohne Fremdbezug zur Verteilung
- Wasserverteilung ohne Gewinnung
- Betrieb der Sammelkanalisation
- Betrieb von Kläranlagen
- Sammlung nicht gefährlicher Abfälle
- Sammlung gefährlicher Abfälle
- Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle
- Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
- Bau von Straßen
- Kabelnetzleitungstiefbau
- Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
- Personenbeförderung im Omnibus-Linienfernverkehr
- Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.
- Betrieb von Parkhäusern und Parkplätzen
- Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge
- Betrieb von Bahnhöfen für den Personenverkehr einschließlich Omnibusbahnhöfe
- Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- Leitungsgebundene Telekommunikation
- Internetserviceprovider
- Sonstige Telekommunikation a. n. g.
- Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.

- 
- Beteiligungsgesellschaften
  - Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen
  - Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden
  - Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte
  - Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften
  - Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
  - Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung
  - Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
  - Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger
  - Sonstige Reinigung a. n. g.
  - Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
  - Allgemeine öffentliche Verwaltung
  - Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht
  - Tagesbetreuung von Kindern
  - Sonstiges Sozialwesen a. n. g.
  - Betrieb von Sportanlagen
  - Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.
  - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.